

- b) bei Möbeltransporten, die nach dem Tarif für Transport mit Möbelspezialfahrzeugen (TTM) zur Anordnung Nr. Pr. 370 über die Preise für Gütertransportleistungen abgerechnet werden 1,0 %
- c) bei Personenbeförderungen mit KOM und Einnahmen aus dem Verkauf von Einzelfahrscheinern und im Gelegenheitsverkehr 3,0%
- d) bei Personenbeförderungen mit KOM und Einnahmen aus sämtlichen anderen Beförderungsleistungen 2,0%
- e) bei Personenbeförderungen im Taxiverkehr 3,0%
- f) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung
des Transportentgeltes 0,6%
des Beförderungsentgeltes 1,0%
- g) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung
des Transportentgeltes 0,6%
des Beförderungsentgeltes 1,0%
des Beförderungs- bzw. Transportentgeltes.
- (2) Die Gebühren betragen für Betriebe mit Werkfuhrpark, sofern öffentliche Gütertransport- oder Personenbeförderungsleistungen durchgeführt werden,
- a) bei koordinierungspflichtigen Gütertransporten, sofern eine Hin- oder Rückladung zugeordnet wurde 2,0%
- b) bei allen übrigen Gütertransporten 0,6%
- c) bei Personenbeförderungen 1,0%
- d) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Berechnung
des Transportentgeltes 0,6%
des Beförderungsentgeltes 1,0%
- e) für die vom volkseigenen Verkehrskombinat vorgenommene Einziehung
des Transportentgeltes 0,6%
des Beförderungsentgeltes 1,0%
des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes.
- (3) Wird auf Antrag eines Betriebes mit Werkfuhrpark das Transport- bzw. Beförderungsentgelt für deren Leistungen von dem volkseigenen Verkehrskombinat berechnet und/oder eingezogen, sind
- a) für die Berechnung des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes,
- b) für die Einziehung des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes

durch die volkseigenen Verkehrskombinate jeweils 0,6 % vom Transport- bzw. Beförderungsentgelt zu erheben.

(4) Als Transportentgelt zur Berechnung von Gebühren ist der volle Rechnungsbetrag, einschließlich der Entgelte für Nebenleistungen, ohne vorauslagte Beträge, Fernverkehrszuschläge und ohne Zuschläge für Ladefristüberschreitungen, die gemäß den Rechtsvorschriften berechnet werden, vor Anwendung von Koeffizienten zur Beibehaltung des bisherigen Preisstandes gegenüber bestimmten Auftraggeberbereichen zugrunde zu legen.

(5) Die nichtvolkseigenen Taxigenossenschaften/-betriebe haben nur dann Gebühren zu zahlen, wenn auf der Grundlage von Verträgen Leistungen durch die volkseigenen Verkehrskombinate erbracht werden und keine Kostenbeteiligung der nichtvolkseigenen Taxibetriebe an den Leistungen der volkseigenen Verkehrskombinate vereinbart ist.

(6) Gebührenschuldner sind die Betriebe des nichtvolkseigenen öffentlichen Kraftverkehrs und die Betriebe mit Werkfuhrpark. Die Gebühren dürfen nicht weiterberechnet werden.

§9

Einzug der Gebühren

- (1) Beim Einzug des Transport- bzw. Beförderungsentgeltes durch die volkseigenen Verkehrskombinate werden die

Gebühren vom Rechnungsbetrag abgesetzt und einbehalten.

(2) Wird das Transport- bzw. Beförderungsentgelt nach Berechnung durch das volkseigene Verkehrskombinat durch die Gebührenschuldner selbst eingezogen, sind diese verpflichtet, bis zum 10. Kalendertag jeden Monats das Entgelt für die im Vormonat von ihnen durchgeführten Gütertransport- und Personenbeförderungsleistungen und die sich daraus ergebenden Gebühren mit vorgeschriebenem Formular dem volkseigenen Verkehrskombinat anzuzeigen.

(3) Die Gebühren gemäß Abs. 2 sind bis zum 15. Kalendertag jeden Monats an das volkseigene Verkehrskombinat zu überweisen. Bei Fristüberschreitung ist das volkseigene Verkehrskombinat berechtigt, die Gebührenforderungen gegen Forderungen des Gebührenschuldners aus dem Transport- und Beförderungsentgelt, das von ihm eingezogen wird, aufzurechnen.

(4) Für verspätete Zahlungen werden Verzugszuschläge erhoben. Sie betragen

- a) innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Zahlungstermin 2,0%
- b) bis zum Ende des Monats, in dem die Zahlung zu erfolgen hat, nach dem Zahlungstermin insgesamt 4,0%

und erhöhen sich für jeden weiteren angefangenen Monat um 1 % des angezeigten Gebührenbetrages.

(5) Bei Nachforderungen ist ein einmaliger Verzugszuschlag in Höhe von 6 % des rückständigen Gebührenbetrages zu erheben.

(6) Verzugszuschläge unter 5 M werden nicht erhoben.

(7) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen der volkseigenen Verkehrskombinate Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen vorzulegen, die für die Ermittlung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

(8) Ansprüche der Gebührenschuldner auf Rückzahlung

- a) zuviel gezahlter Gebühren oder
- b) gezahlter Gebühren für Leistungen, die nicht gebührenpflichtig sind,

sind innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Zahlung geltend zu machen. Bei Überschreitung dieser Frist erlöschen die Ansprüche.

§10

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1985

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Bekanntmachung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik

vom 4. April 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch den Ministerrat der Beschluß vom 14. Juli 1971 zur Erhöhung der Effektivität und zur Durchsetzung der sozialistischen Rationalisierung bei der Einsatzvorbereitung für die elektronische Datenverarbeitung einschließlich der Anlage (Rahmenordnung für die Leitung der Datenverarbeitungsprojektierung) (GBI. II Nr. 60 S. 522) aufgehoben worden ist.

Berlin, den 4. April 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

**Dr. Kleinert
Staatssekretär**